

# Allgemeine Lieferbedingungen der SGK Group

## I. Allgemeine Regelungen

1. Unternehmen der SGK Group in Deutschland (nachfolgend SGK genannt) schließen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Vertragspartner genannt) nur Verträge über Lieferungen und Leistungen von SGK an den Vertragspartner, deren Bestandteil diese Allgemeinen Lieferbedingungen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten werden nicht Bestandteil von Verträgen mit SGK.

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen.

2. Angebote von SGK gegenüber dem Vertragspartner sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge bzw. Bestellungen des Vertragspartners kann SGK innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, SGK noch vor Abschluss des Vertrags die am Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung gültigen und im Einzelfall jeweils anzuwendenden Vorschriften über Umwelt- und Unfallschutz mitzuteilen.

3. Angaben von SGK zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen (z. B. Zeichnungen, Abbildungen und Muster) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Angaben und Darstellungen sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des SGK-Unternehmens, mit dem der Vertragspartner den Vertrag schließt.

5. Von SGK in Aussicht gestellte Zeiten für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, es ist

ausdrücklich eine verbindliche Frist bzw. ein verbindlicher Termin vereinbart. Sofern die Versendung einer Sache vereinbart ist, beziehen sich Fristen und Termine auf den Zeitpunkt, zu dem SGK die Sache an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonst mit der Versendung beauftragten Dritten übergibt.

6. SGK haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung bzw. Verzögerungen, soweit diese aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse entstehen, die SGK nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen z.B. zur Gefahrenabwehr oder nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten). Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse eintreten, nachdem SGK in Verzug geraten ist. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Behinderungen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen bzw. verschieben sich die Termine entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Sofern dem Vertragspartner aufgrund einer solchen Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

7. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von SGK auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, ist SGK berechtigt, nur Zug um Zug oder gegen Sicherheitsleistung zu liefern oder zu leisten,

8. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, Umsatzsteuer und anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben (z. B. Gebühren, Kosten für Genehmigungen oder Zollformalitäten). Alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten auch für behördliche Genehmigungen im Exportland (z. B. Einfuhrgenehmigungen) zu sorgen. Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise von SGK

zugrunde liegen und die Lieferung oder Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreise. Ein vereinbarter Rabatt ist entsprechend zu berücksichtigen.

Soweit nicht anders vereinbart, werden alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Vorarbeiten und Materialien (z.B. Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster Datenträger, Proofs, Artworks) gesondert berechnet.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung per Wechsel oder Scheck ist ausgeschlossen. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, sind ausstehende Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

9. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von SGK nicht bestritten sind.

10. An den von SGK zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich SGK das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf diese Unterlagen ohne Zustimmung von SGK weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat diese Unterlagen auf Verlangen an SGK zurückzugeben, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen oder der Vertrag beendet wird. Vom Vertragspartner angefertigte Kopien sind zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

11. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Vorlagen (z. B. Fotos, Rohdaten, Reinzeichnungen, Zeichnungen, Musterunterlagen oder dergleichen) vollständig und inhaltlich richtig sind. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Verwendung dieser Vorlagen keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt SGK von entsprechenden Forderungen Dritter frei.

Änderungen an von SGK als Vorleistung bzw. Zwischenprodukt ordnungsgemäß erstellten Reproduktionsvorlagen, Übertragungsfilmen, Reprodaten und Datenträgern oder Werkzeugen etc., die auf Wunsch des Vertragspartners erfolgen (z. B. im Rahmen der Freigabe der Kontroll- oder Korrekturvorgabe), sind gesondert zu vergüten. Übergibt SGK Vorleistungen und Zwischenprodukte an den Vertragspartner auf dessen

Wunsch, ohne dass hiervon auch ein Vervielfältigungswerkzeug geliefert werden soll, hat der Vertragspartner diese Vorleistungen bzw. das Zwischenprodukte entsprechend den gültigen Listenpreisen zu vergüten.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist SGK nicht verpflichtet, die von SGK als Vorleistung bzw. Zwischenprodukt erstellten Reproduktionsvorlagen, Übertragungsfilme, Reprodaten und Datenträger oder Werkzeuge etc. an den Vertragspartner herauszugeben; dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner eine Vergütung für die Herstellung dieser Vorleistungen und Zwischenprodukte schuldet.

Die von SGK erstellten Reproduktionsvorlagen, Übertragungsfilme, Reprodaten und Datenträger und Werkzeuge etc. werden maximal fünf Jahre aufbewahrt. SGK kann jedoch wegen des zu erwartenden technischen Fortschritts nicht dafür einstehen, dass diese Vorlagen bzw. Daten auch für künftige Lieferungen oder Leistungen verwendet oder angepasst werden können.

12. Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten aus einem mit SGK geschlossenen Vertrag nur mit Zustimmung von SGK an Dritte übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen gegen SGK handelt.

13. Die Haftung von SGK auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

SGK haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit nicht vertragswesentliche Pflichten verletzt werden. Vertragswesentlich sind Pflichten, die SGK dem Vertragspartner nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, im Falle von Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden jedoch höchstens auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, die SGK mindestens in branchenüblichen Umfang aufrecht erhält.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SGK, soweit diese persönlich haften (Vertrag zugunsten Dritter).

Soweit SGK technische Auskünfte gibt oder berät und diese Auskünfte oder die Beratung nicht zu dem von SGK geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften auch ohne Verschulden gehaftet wird.

14. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit SGK sind die Gerichte am Sitz des SGK-Unternehmens zuständig, das den Vertrag schließt. SGK ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Vertragspartners anzurufen.

### II. Lieferbedingungen

Die folgenden Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von SGK gelieferten Gegenstände, insbesondere für die Lieferung von Druckzylindern, Druckformen, Flexodruckformen (Flexodruckplatten, Flexodrucksleeves), Prägezylinder (Prägewalzen, Prägeformen) und allgemein Vervielfältigungswerkzeugen sowie für alle sonstigen Leistungen wie z.B. die Herstellung von reproduktionsfähig ausgearbeitete Daten, Reinzeichnungsdaten, Designentwürfe (im folgenden insgesamt Liefergegenstand genannt).

1. Vom Vertragspartner beigestellten Vorlagen müssen reproduktionsfähig ausgearbeitet sein. Mehrkosten, die durch Änderungswünsche des Vertragspartners nach Arbeitsaufnahme oder durch zusätzliche Leistungen wegen nichtreproduktionsfähiger Vorlagen entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2. Die Kosten für vom Vertragspartner gewünschte notwendige Anpassungen des Liefergegenstands an die produktionstechnischen Anforderungen des Vertragspartners, die sich erst bei der Verwendung des Liefergegenstands ergeben, berechnet SGK zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand.

3. Lieferungen erfolgen ab Werk. Eine von SGK angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch SGK, jedoch nicht vor Zugang der vom Vertragspartner beizustellenden Vorlagen sowie nicht vor Freigabe von Prüfvorlagen durch den Vertragspartner.

4. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung beauftragten

Dritten auf den Vertragspartner über. Maßgebend ist der Beginn des Verladevorgangs. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SGK noch andere Leistungen (z. B. die Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn der Liefergegenstand versandbereit ist und SGK dies dem Vertragspartner angezeigt hat. Aufwendungen für die Aufbewahrung und den Erhalt des Liefergegenstands trägt in diesem Fall der Vertragspartner. Eine Warensendung wird von SGK nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten versichert.

5. SGK ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn eine Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die restliche Lieferung sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen oder SGK sich bereit erklärt, diese Kosten zu übernehmen.

6. Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen. Liefergegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn SGK nicht innerhalb einer Woche nach Ablieferung eine Mängelanzeige zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt der Liefergegenstand als vom Vertragspartner genehmigt, wenn SGK die Mängelanzeige nicht binnen gleicher Frist nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigt. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Anzeigefrist maßgeblich. Auf Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an SGK zurückzusenden. Ist die Mängelanzeige berechtigt, vergütet SGK die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit zusätzliche Kosten entstehen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

7. Bei Sach- oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass SGK innerhalb angemessener Frist die Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands) bestimmt.

Hat der Vertragspartner eine Kontroll- oder Korrekturvorgabe freigegeben, ist der Liefergegenstand nicht mangelhaft, wenn der Liefergegenstand entsprechend der Kontrollvorgabe gefertigt ist. SGK steht nicht für bestimmte Eigenschaften der Zwischen- und Endprodukte ein, die mit von SGK vertragsgemäß

hergestellten Liefergegenständen erzeugt werden; dies gilt insbesondere auch für Farb- und Mustereindrücke, die geringfügig von der Vorlage abweichen.

Mängelansprüche entfallen, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von SGK den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und eine Nacherfüllung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird; der Vertragspartner trägt die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten einer Nacherfüllung.

Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Schadensersatz wegen Sach- und Rechtsmängeln kann der Vertragspartner nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer I. Nr. 13 verlangen.

8. Bei Sach- oder Rechtsmängeln von Bauteilen Dritter, die SGK aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird SGK nach eigener Wahl die Mängelrechte gegen den Dritten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen SGK bestehen bei derartigen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche gegen den Dritten erfolglos oder aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Vertragspartners gegenüber SGK gehemmt.

9. Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Ansprüche für Sach- und Rechtsmängel. Ziffer I. 13., letzter Absatz, bleibt unberührt.

10. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von SGK gegen den Vertragspartner (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

Die von SGK an den Vertragspartner gelieferte Sache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von SGK. Die Sache sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sache wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für SGK.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (s. u.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig.

Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von SGK als Hersteller. SGK erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb durch SGK eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an SGK. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt SGK, soweit die Hauptsache SGK gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im vorstehend genannten Verhältnis.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von SGK an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an SGK ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. SGK ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an SGK abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. SGK darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum von SGK hinweisen und SGK hierüber informieren, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte von SGK zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SGK die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.

SGK wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei SGK.

Tritt SGK bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist SGK berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.